

Merkblatt für Auslandsunfälle

KROATIEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Kroatien?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Kroatien

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Kroatien?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei Verkehrsunfällen die Polizei (*Policija*, Tel. 112), bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) rufen. Auch **Sachschäden** müssen polizeilich aufgenommen werden. Ein Unfallprotokoll (*Potvrda*) sollte von der Polizei unbedingt ausgestellt werden.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Kroatien nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-) verursacht haben, melden Sie dies Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Kroatien gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung **in Kroatien**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der kroatischen Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ unter 0800 250 260 0 kostenlos abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300. Außerdem ist ein Formular im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> rund um die Uhr erreichbar.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

- **Reparaturkosten:**

Erstattung gegen Rechnung. Die Höhe der Reparaturkosten kann auch durch eine Begutachtung festgestellt und beziffert werden.

Erstattung einer von einer deutschen Werkstatt ausgestellten Reparaturkostenrechnung in voller Rechnungshöhe nur dann, wenn Übereinstimmung mit der Schadensbeschreibung auf der polizeilichen Unfallbestätigung (Potvrda) oder der Schadensschätzung einer kroatischen Versicherung besteht. Im außergerichtlichen Verfahren werden mittlere, ortsübliche (kroatische) Stundensätze erstattet. In gerichtlichen Verfahren werden in der Regel die deutschen Stundensätze anerkannt.

Erforderlicher Nachweis: Reparaturrechnung, Gutachten

Fiktive Abrechnung: Fiktive Netto-Reparaturkosten nach Vorlage eines Gutachtens sind erstattungsfähig, im gerichtlichen Verfahren wird auch die MwSt. anerkannt. In Bagatellfällen kann in Einzelfällen aufgrund eines Kostenvoranschlags (netto) abgerechnet

werden, in gerichtlichen Verfahren wird in den meisten Fällen auch die MwSt. anerkannt. Reparatur ist nicht verpflichtend.

➤ **Totalschaden**

Abrechnung nur gegen Vorlage eines Sachverständigengutachtens. Vom festgestellten Marktwert des beschädigten Kfz wird der Restwert abgezogen. Bei der Berechnung der Schadenshöhe werden in einem solchen Fall der Zustand des Fahrzeugs vor dem Unfall, aber die zum Zeitpunkt einer evtl. später erfolgenden Gerichtsentscheidung geltenden Preise berücksichtigt. Die Reparaturkosten dürfen den Wert des Totalschadens nicht übersteigen (Wiederbeschaffungswert gemindert um den Restwert).

Erforderlicher Nachweis: Sachverständigengutachten

➤ **Gutachterkosten**

In der Praxis wird der Schaden meist durch einen Sachverständigen des kroatischen Kfz-Haftpflichtversicherers in Kroatien begutachtet, so dass für den Geschädigten keine Kosten anfallen. Privatgutachten werden aber akzeptiert, wenn der Geschädigte im Ausland wohnt.

Kosten sind grds. in voller Höhe (netto) ersatzfähig.

Achtung: Der Geschädigte sollte mit der gegnerischen Versicherung bzw. dem Regulierungsbeauftragten die Gutachtenfrage und die Kostenfrage klären, bevor ein Gutachten in Deutschland erstellt wird.

➤ **Wertminderung**

Erstattung allenfalls in geringer Höhe bei schwerer beschädigten, wenige Jahre alten Fahrzeugen mit geringer Laufleistung.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten sind dann erstattungsfähig, wenn ein Mietwagen für die Berufsausübung unbedingt erforderlich ist. Ausreichend kann sein, wenn mangels Alternativen öffentlicher Verkehrsmittel ein PKW erforderlich ist, um den Arbeitsort zu erreichen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der PKW selbst beruflich oder gewerblich genutzt wird.

Sie werden maximal für die technisch notwendige Reparaturdauer bzw. im Totalschadensfall für die durchschnittliche Wiederbeschaffungsdauer ersetzt. Von den Mietwagenkosten werden zwischen 15 % und 20% als Eigensparnis abgezogen.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung** wird nicht anerkannt.

➤ **Abschleppkosten**

Kostenerstattung bis zur nächstgeeigneten Reparaturwerkstatt. Die Überführung des Fahrzeugs in eine ausländische Werkstatt wird in der Regel nicht anerkannt.

➤ **Allgemeine Unkosten**

Pauschale von ca. 30 Euro für Telefon- und Portokosten o.ä.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Der aus der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung entstehende Schaden ist zu ersetzen (Rückstufungsschaden, Selbstbeteiligung). Voraussetzung: Das Einschalten der Vollkaskoversicherung war nötig, weil unzureichender Schadensersatz durch den Unfallgegner geleistet oder zugesprochen wurde. Es wird nur der tatsächlich entstandene Schaden anerkannt. Es ist also **nicht** möglich einen Schaden geltend zu machen, welcher erst in Zukunft anfallen wird (z.B. Rückstufung).

Erforderlicher Nachweis: Vorlage der Abrechnung der Vollkaskoversicherung und Begründung

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Es besteht ein Anspruch des Verletzten auf Ersatz der tatsächlich entstandenen **Heilbehandlungskosten**. Neben den Heilungskosten können auch **Pflegekosten und die Kosten vermehrter Bedürfnisse** verlangt werden, aber nur dann, wenn entsprechende Kosten tatsächlich aufgewendet wurden. Honoriert werden auch unentgeltliche Leistungen von Familienmitgliedern. Als Ersatz des immateriellen Schadens wird dem Geschädigten ein Anspruch auf eine billige Entschädigung als **Schmerzensgeld** anerkannt. Insgesamt liegt die Höhe der Abfindung zwischen 100 Euro und ca. 100.000 Euro. Rentenzahlungen gibt es selten. Nach Todesfall steht auch Ehegatten, Kindern, Eltern, Großeltern und Geschwistern (u.U. auch dem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft) ein Anspruch auf Entschädigung wegen psychischen Leidens zu (15.000 bis 45.000 Euro).

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt wird u.a. eine pauschale Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung ohne Nachweis.

Sofern aber nachgewiesen werden kann, dass das Schadensereignis am Urlaubsanfang eingetreten ist und aufgrund von Verletzungen/beschädigten Fahrzeug der Geschädigte den Urlaub nicht wie vorgesehen verbringen konnte (Ausflüge, Baden, Sonnen und Ähnliches), wird die Entschädigung für die Urlaubsbeeinträchtigung mit einem Pauschalbetrag von 300 bis 400 Euro anerkannt.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses. Die Verjährung beginnt ab dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden und der zum Schadensersatz verpflichtenden Person erfahren hat, längstens aber nach fünf Jahren. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer als in Deutschland üblich zu rechnen.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Abwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die kroatische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.

- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines kroatischen ADAC Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10.).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Die außergerichtlichen Anwaltskosten werden nur bei unstrittiger Erforderlichkeit bei Vorliegen eines schweren Unfalls oder schwerer Verletzungen erstattet. Umstritten ist, ob hierfür auch das Vorliegen einer schwierigen Sach- und Rechtslage genügt, z.B. wenn ein Unfall mit Auslandsbezug gegeben ist. Hier gibt es unterschiedliche Rechtsprechung (bejahend OLG München, Hinweisbeschluss vom 18.10.2021 – 10 U 3808/21 e).

Bei erfolgreichem Gerichtsprozess werden Anwaltskosten erstattet, welche nach Bewertung des Gerichts für die Führung des Verfahrens erforderlich waren. Es ist also möglich, dass das Gericht nicht die vollständigen Kosten erstattet (z. B. Kosten für die Korrespondenz mit dem Anwalt). Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Kroatien

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024